Kammerreport Nr. 1/2024

Mai 2024

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Inhalt:

EDITORIAL Seite 3

1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES Seiten 4
- Kammerversammlung 2024

2. AKTUELLE UND RECHTSPOLITISCHE THEMEN Seiten 4 - 11
- Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen
- Ja, ja und ja! Wir brauchen Videokonferenzen und die Dokumentation der Hauptverhandlung
- Bundesministerium der Justiz: Eckpunkte für die Verantwortungsgemeinschaft

3. ERV/BEA Seiten 12 - 15
- Elektronische Kommunikation mit den Verwaltungsbehörden
- Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 04.12.2023, 9 U 141/23
- beA-App
- Zur Wirksamkeit einer qualifiziert elektronischen signierten Schriftsatzkündigung in einem Mietprozess
- BGH, Beschluss vom 31.08.2023 zu AZ VI a ZB 24/22
- Seminar der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes: beA-Rechtssicher! Verfahrens – und berufsrechtliche Haftungsfälle vermeiden und beA-aktuell: Das beA wird mobil mit der neuen beA-App

4. PERSONALNACHRICHTEN Seiten 15 – 18

5. AUSBILDUNG Seiten 18 - 21
- Ergebnisse der Abschlussprüfung Winter 2023/2024
- Teilnahme der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken bei der Stuzubi am 23.03.2024
- Rechtsanwaltskammern empfehlen erneut deutlich höhere Azubi-Vergütung
- BiBB-Erhebung „neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.“
- Werbung um Auszubildende/ Bericht über das erste Treffen der Arbeitsgruppe Ausbildung

Pfälzische
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken

6. RECHTLICHES/PROZESSUALES Seiten 21 - 26

- Gesetzentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte
- Liste von Pflichtanwälten gemäß § 62d AufenthG
- Bekanntmachung zu § 115 ZPO (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2024 – PKHB 2024
- Gemeinsames Präsidentenschreiben zu Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen
- Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit
- 84. Tagung der Gebührenreferenten der Bundesrechtsanwaltskammer am 06.04.2024

7. VERSORGUNGSWERK Seite 26

- Geschäftsbericht des rheinland-pfälzischen Versorgungswerks für das Geschäftsjahr 2023

8. VERSCHIEDENES Seiten 26 - 27

- Besuche per Videokonferenz für Anwältinnen und Anwälten
- 12. Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis
- YoungLawyersCamp: 12.-14.09.2024 in Hamburg

9. STELLENMARKT Seiten 27 - 32

10. VERANSTALTUNGEN Seiten 32 - 34

11. LITERATUR Seite 35

12. IMPRESSUM Seite 35

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir feiern das 75-jährige Bestehen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Ein Grund zur Freude und Dankbarkeit über unsere Verfassung. Die Jubiläumsreden waren auch bestimmt von Sorgen über die sich mehrenden Angriffe auf unsere Demokratie, unseren freiheitlich demokratischen Rechtsstaat.

Das Thema Resilienz ist in aller Munde. Die Verfassungsorgane sollen in ihrer Widerstandskraft, in ihrer Fähigkeit, schwierige Situationen ohne anhaltende Beeinträchtigungen zu überstehen, gestärkt werden. Die im Bundestag vertretenen Parteien sind über Parteigrenzen hinweg mit breiter Mehrheit dieser Ansicht. Und die Partei, die diese Meinung nicht teilt, gibt gerade Anlass zur Sorge.

Zuerst sollten die politischen Themen, die für Unzufriedenheit immer größerer Bevölkerungsteile sorgen, und gleichzeitig willkommener Grund für Hass und Gewalt der Verfassungsfeinde sind, mit den Mitteln des demokratischen Rechtsstaats schnellstmöglich und effektiv angegangen werden.

Und gleichzeitig ist zu hoffen, nein, an die demokratische Mitte zu appellieren, noch in dieser Legislatur die notwendigen Schritte zügig einzuleiten und umzusetzen, um die die freiheitlich demokratische Grundordnung gewährenden Verfassungsorgane zu schützen. Hierbei geht es nicht nur um das Bundesverfassungsgericht und die Verfassungsgerichte der Länder, es geht um die gesamte Judikatur, insbesondere um eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Justiz, um effektiven Rechtsschutz und zügige Rechtsverfolgung. Gleiches gilt für die Exekutive. Diese muss mit geeigneten präventiven und repressiven Maßnahmen einen ausreichenden Schutz der Bevölkerung, der eigenen Beamten und der unzähligen Ehrenamtlichen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene gewährleisten können.

Auch die Vertreter von Rundfunk und Presse werden, die freie und unabhängige Berichterstattung wird angegriffen. Hier schützt die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG über Art. 5 GG die vierte Gewalt im Staat. Die Berichterstattung sollte ihre Qualität mehr zeigen, sollte nicht aus jedem politischen Diskurs über den besten Weg einen Koalitionsstreit oder einen Skandal konstruieren, und sollte aufpassen, nicht ungewollt zur Plattform von Verfassungsfeinden und Jenseitigen zu werden, für die „schlechte Presse“ immer auch willkommene „gute Presse“ ist.

Und natürlich ist die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege zu schützen vor Überlegungen, deren Grundwerte „Freiheit, Unabhängigkeit und Verschwiegenheit“ einzuschränken. Themen wie Fremdkapitalisierung von Kanzleien, Meldepflichten der Anwälte bei Steuersparmodellen, Einschränkungen der Selbstverwaltung, werden politisch auf Bundes- und Europa-Ebene diskutiert und sind Gegenstand gerichtlicher Verfahren.

Die Anwaltschaft spielt eine Schlüsselrolle bei der Wahrung und Verteidigung rechtsstaatlicher Grundsätze. Sie muss frei und unabhängig bleiben, sie muss das Mandantengeheimnis wahren können und müssen und sie muss angemessen und ausreichend finanziell ausgestattet sein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr
JR Dr. Thomas Seither
Präsident

1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kammerversammlung 2024

Die Kammerversammlung findet am Mittwoch, 10.07.2024, 17.00 Uhr, in der Vinothek Par Terre in Landau statt.

Gemäß § 4 Abs.5 der Geschäftsordnung der Kammer müssen Anträge zur Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin beim Kammervorstand vorliegen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.

Die Einladung zur Kammerversammlung nebst Tagesordnung wird rechtzeitig versandt werden.

2. AKTUELLE UND RECHTSPOLITISCHE THEMEN

Stellungnahme der BRAK 24/2024 zu dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen

Die Bundesregierung sieht in dem Gesetzesentwurf zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatergesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe die Möglichkeit vor, dass die Kammern zukünftig ihre Versammlungen auch in virtueller oder hybrider Form abhalten können. Die Einführung dieser Möglichkeit sowie der darüber hinaus eingeräumte technische und organisatorische Gestaltungsspielraum ist zu begrüßen.

Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die GRÜNEN und FDP haben nun einen Änderungsantrag eingereicht, der weitere Änderungen der BRAO enthält, die nicht mit der Regelung von Versammlungen in Verbindung stehen.

So sieht der Änderungsantrag auch eine **Änderung des § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO** vor.

Aktuell regelt § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, dass auch Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.

Dies hat seit Inkrafttreten der Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung am 01.08.2022 dazu geführt, dass beispielsweise Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Patentanwälte nicht nur Mitglied ihrer jeweiligen berufsständischen Kammer sind, sondern auch Mitglied einer Rechtsanwaltskammer werden, wenn sie Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sind.

Die BRAK vertritt die Auffassung, dass eine Doppelmitgliedschaft in den Rechtsanwaltskammern nur dann erforderlich ist, wenn nicht bereits eine anderweitige Mitgliedschaft in einer Berufskammer mit einer vergleichbaren Berufsaufsicht besteht. Bei Nichtbestehen einer anderweitigen Mitgliedschaft in einer Berufskammer bzw. in einer Berufskammer ohne vergleichbare Berufsaufsicht soll auch zukünftig die Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer notwendig sein.

Der Änderungsvorschlag der Fraktionen sieht zur Vermeidung einer mehrfachen Kammermitgliedschaft eine Beschränkung der Geschäftsführerbefugnis im Gesellschaftsvertrag auf die Ausübung des eigenen freien Berufes vor.

In der Praxis ist dieser Vorschlag tatsächlich nur schwierig umzusetzen und zu überprüfen und würde zu einem erheblichen insbesondere bürokratischen Mehraufwand bei den Kammern führen.

Die BRAK schlägt zur Vermeidung einer Mehrfachmitgliedschaft vor, dass § 60 Abs. 2 Nr. BRAO wie folgt geändert wird:

„3. Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach Nr. 2, die nicht schon nach Nr. 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Mitglied einer anderen Berufskammer eines freien Berufes, die eine vergleichbare Berufsaufsicht ausübt, (insbesondere Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammer, Patentanwaltskammer), sind.

Der Änderungsantrag der Fraktionen sieht außerdem die **Einführung einer anlasslosen und risikobasierten Überprüfung anwaltlicher Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern in einem neuen § 73 a BRAO** vor. Hintergrund der Einführung einer Aufsicht über die Sammelanderkonten sind unter anderem die geänderten Geldwäschevorschriften der BAFIN für die Sammelanderkonten sowie die Intention des Gesetzgebers, durch die anlasslose Prüfung der Steuerhinterziehung entgegenzuwirken und weitere Vorschriften zur Geldwäscheprävention in der BRAO zu installieren.

Die BRAK lehnt die geplante anlasslose Überprüfung von Sammelanderkonten ausdrücklich ab, da die Anwaltschaft ausreichend eigene Vorkehrungen zur Geldwäscheprävention geschaffen hat und der der mit der Regelung verbundene eklatante Bruch der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung nicht hinnehmbar ist.

Außerdem weist die BRAK darauf hin, dass die Kammern keine Ermittlungsbehörden sind und die BRAO bereits nach der gesetzgeberischen Intention keine anlasslose Berufsaufsicht vorsieht. Des Weiteren ist die BRAK der Auffassung, dass die geplante Vorschrift unverhältnismäßig ist, da soweit künftig alle Rechtsanwälte geprüft werden sollen, bis heute überhaupt nicht nachvollziehbar evaluiert worden ist, welche Rechtsanwälte dies überhaupt betrifft und wie praxisrelevant die geplante Vorschrift ist, um das eigentliche Gesetzesziel der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung zu erreichen. Neben den rechtstaatlichen und grundsätzlichen Bedenken spricht auch die erhebliche Mehrbelastung der Rechtsanwaltskammern durch die anlasslose Überprüfung der Sammelanderkonten.

Quelle: BRAK

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

BRAK- Stellungnahme 24/2024

Änderungsantrag

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Presseerklärung Nr. 2

Berlin, 04.03.2024

Ja, ja und ja! Wir brauchen Videokonferenzen und die Dokumentation der Hauptverhandlung

Scheitern die Gesetze, scheitert die Digitalisierung. Die Bundesrechtsanwaltskammer hofft auf einen Konsens am 20.03.2024, damit die Gesetze in Kraft treten können.

Gegenwärtig berät der Vermittlungsausschuss über den Gesetzentwurf zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Gesetzentwurf zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG). Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hofft auf einen Konsens am 20.03.2024, damit die Gesetze in Kraft treten können. Scheitern die Gesetze, scheitert die Digitalisierung.

Dr. Wessels, Präsident der BRAK: „In einem Rechtsstaat wie Deutschland muss Rechtssicherheit das oberste Gebot der Stunde sein. Die technischen Möglichkeiten sind vorhanden. Wir sollten sie dringend nutzen. Alles andere wäre ein systemischer Rückschritt. Die Gesetze dürfen nicht aufgrund grundsätzlicher Ablehnung scheitern. Ja zu Videokonferenzen und ja zur Dokumentation der Hauptverhandlung."

Einsatz von Videokonferenztechnik

Es sollte unstreitig sein, dass an der vermehrten Nutzung von Videokonferenztechnik kein Weg vorbeiführt, lässt sie doch eine deutliche Beschleunigung der Verfahren erwarten, da nicht nur lange Anreisewege entfallen, sondern auch die Anzahl von Verlegungsanträgen rückläufig sein dürfte. Die Nutzung digitaler Technik ist in allen Bereichen der Zivilprozessordnung zur Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren in Erwägung zu ziehen – unter Wahrung bisher bewährter Prozessmaximen und stets vor dem Hintergrund eines sicheren und effektiven Zugangs zum Recht.

Strafrechtliche Dokumentation der Hauptverhandlung

Die BRAK hält zudem an ihrer seit mehreren Jahren erhobenen Forderung fest: Die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung muss kommen! Die durch digitale Aufzeichnungstechniken entstandenen Möglichkeiten zur Anfertigung einer Ton-Aufzeichnung müssen für das Strafverfahren nutzbar gemacht werden. Der Gegenstand des Strafverfahrens ist die Frage, ob ein staatlicher Grundrechtseingriff von erheblicher Tragweite (ggf. eine Gefängnisstrafe) angeordnet wird. Schon allein deshalb müssen die äußeren Rahmenbedingungen des Verfahrens nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass ein gerichtliches Urteil auf zutreffender Tatsachengrundlage ergeht.

Bundesrechtsanwaltskammer
The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus
Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Dazu gehört bei dem heute erreichten Stand der Aufzeichnungstechnik, dass auch der Verlauf einer Hauptverhandlung in Strafsachen so dokumentiert wird, dass innerhalb des Verfahrens jederzeit sowohl für die Verfahrensbeteiligten der jeweiligen Hauptverhandlung als auch für die weiteren Verfahrensbeteiligten in ggf. späteren Rechtsmittelinstanzen nachvollzogen werden kann, welchen Inhalt die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung hatte.

Hintergrundinformationen

Regierungsentwurf DokHVG v. 10.05.2023 (PDF)

Referentenentwurf des BMJ zum DokHVG v. 22.11.2022 (PDF)

„Mal nachgefragt: Dokumentation der Hauptverhandlung: Wo liegt das Problem?“, Ulrike Paul und Prof. Dr. Christoph Knauer, Interview v. 21.03.2023

BRAK fordert erneut Dokumentation der Hauptverhandlung, Presseerklärung v. 13.03.2023

Digitale Dokumentation von Hauptverhandlungen: BRAK nimmt Stellung, Nachrichten aus Berlin 4/2023

BRAK-Stellungnahmen:

zum Regierungsentwurf (10.05.2023): Stn.-Nrn. 60/2023; 48/2023; 23/2023 (PDF)

zum Referentenentwurf des BMJ (22.11.2022): Stn.-Nrn. 8/2023; 9/2023 (PDF)

Stn.-Nr. 63/2023 Technische Aspekte zur Aufzeichnung und Transkription (PDF)

Reingehört!

„Kurz & knackig“: I' m on the radio – Dokumentation der Hauptverhandlung“, Prof. Dr. Christoph Knauer, Podcastreihe (R)ECHT INTERESSANT v. 31.05.2023

„Kurz & knackig: Endlich! Da is das Ding!", Prof. Dr. Christoph Knauer zur Dokumentation der Hauptverhandlung, Podcastreihe (R)ECHT INTERESSANT v. 07.12.2022

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Weitere Informationen:
Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, (Geschäftsführerin/Pressesprecherin) Tel. 030.28 49 39 - 82 Mail beyrich@brak.de
Cornelia Kaschel-Blumenthal (Referentin) Tel. 030.28 49 39 -19 Mail kaschel@brak.de

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 17
März 2024

zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für die Verantwortungsgemeinschaft

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam/Berlin (Vorsitzende)
Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen
Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle
Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin
Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren
Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf
Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach
Rechtsanwältin Anne Riethmüller, München
Rechtsanwältin Simone Sperling, Dresden (Berichterstatterin)
Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Familienminister/Familiensenatoren der Länder
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, FamRB, ErbR, NWB Erben u. Vermögen, Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für die Verantwortungsgemeinschaft wie folgt Stellung:

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung und der verschiedenen Formen des Zusammenlebens, die sich in den letzten Jahren geändert haben, ist die Ehe nicht mehr nur die einzige Form des Zusammenlebens, um Verantwortung zu übernehmen. Es ist grundsätzlich positiv, wenn Menschen füreinander Verantwortung übernehmen möchten und dies durch gesetzliche Regelungen gefördert werden soll.

Ob es hier jedoch weiterer gesetzlicher Regelungen, neuer bürokratischer Aufwendungen sowie weitergehender Belastungen der Notare und wohl auch der Gerichte bedarf, sollte abgewogen werden. Schon heute sind Notare und Gerichte sehr belastet - Bürokratie soll abgebaut werden.

Dies auch, weil sich die Frage stellt, ob es überhaupt schützenswerte Beziehungen außerhalb von Liebesbeziehungen gibt, wie diese zu definieren sind und ob es überhaupt einen Bedarf für die Einführung eines neuen Instituts gibt. Zu diesen Fragen wurde weder eine Expertengruppe eingesetzt noch gibt es sonstiges belastbares Material aus der Forschung.

Bereits jetzt bieten die Regelungen des Zivilrechts, kodifiziert vornehmlich im BGB, verschiedene Möglichkeiten der Absicherungen und Übernahme von Verantwortung unabhängig von einer geschlossenen Ehe. Und es gilt grundsätzlich der Grundsatz der Vertragsfreiheit ausgehend von einem mündigen Bürger.

Bereits heute schließen daher viele Partner in nichtehelichen Lebensgemeinschaften einen Partnerschaftsvertrag oder andere Verträge, um ihre (laufende) Partnerschaft bzw. deren Auseinandersetzung zu regeln.

Durch die weiteren vorhandenen Instrumente, wie Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung kann Verantwortung übertragen bzw. übernommen werden.

Erbrechtliche Regelungen können von nicht verheirateten Personen bereits jetzt durch einen Erbvertrag gemeinschaftlich getroffen werden, so dass es auch für diesen Fall die Möglichkeit von Regelungen gibt.

Das BGB enthält Schutzvorschriften, etwa § 138 BGB für sittenwidrig Verträge, und es gibt Vorschriften, die eine Anpassung bei geänderten Verhältnissen erlauben.

Basierend auf der bestehenden Vertragsfreiheit können bereits heute vielfältige Regelungen, auch zur Vermögensauseinandersetzung/Zugewinngemeinschaft vor der Eheschließung, während der Ehe und im Falle der Trennung und Scheidung vereinbart werden.

Nachdem für einen Großteil der nicht verheiraten Paare der Verzicht auf eine Eheschließung eine bewusste Entscheidung ist, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob statt der Verantwortungsgemeinschaft die Einführung eines gesetzlichen Güterrechts nichtehelicher Lebensgemeinschaften nicht ein erster Ansatz für eine Reform wäre.

Unabhängig davon sollten allerdings jetzt nach Vorlage der Eckpunkte die Regelungen zum Kindschaftsrecht und zum Unterhaltsrecht vorrangig bearbeitet und zum Abschluss gebracht werden, denn die beabsichtigten Neuregelungen betreffen zu einem großen Teil die nicht verheirateten Eltern.

***

3. ERV/BEA

Elektronische Kommunikation mit den Verwaltungsbehörden

Zum 01.01.2024 ist § 3a VwVfG - neu - in Kraft getreten. Durch die Neufassung werden sichere Übermittlungswege der Justiz in weiten Teilen auch für die schriftformersetzende elektronische Kommunikation mit den Verwaltungsbehörden zugelassen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können nun über ihr beA formwirksam elektronisch mit der Verwaltung kommunizieren. Durch den neuen § 3a VwVfG ist es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nun möglich, die Schriftform nicht nur durch die qualifizierte elektronische Signatur zu ersetzen, sondern auch durch die Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b BRAO.

Quelle: BRAK

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 04.12.2023, 9 U 141/23: Schriftformerfordernis bei elektronischer Einlegung einer Berufung

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hat entschieden, dass eine Berufung unzulässig ist, wenn die Berufungsschrift von einer Rechtsanwältin auf einem sogenannten sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird, aber weder eine einfache noch eine qualifizierte elektronische Signatur trägt.

Der Entscheidung des Pfälzischen Oberlandesgerichtes Zweibrücken liegt folgender Fall zugrunde:

Eine Rechtsanwältin hat am letzten Tag der Berufungsfrist Berufung gegen ein landgerichtliches Urteil über ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingelegt. Die Berufungsschrift endete mit der Zeile „(Rechtsanwältin)“. Die Berufungsschrift trug weder eine Unterschrift, noch war oberhalb der Zeile „Rechtsanwältin“ der Name der Rechtsanwältin ersichtlich. Der Schriftsatz war auch nicht qualifiziert elektronisch signiert.

Die Berufung wurde als unzulässig verworfen, der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde zurückgewiesen. Das Gericht hat zur Begründung ausgeführt, dass die Berufung innerhalb der Berufungsfrist nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form eingelegt worden sei, da die Rechtsanwältin keine qualifizierte elektronische Signatur verwendet habe. Es habe außerdem auch an einer einfachen Signatur gefehlt. Eine einfache Signatur setze die Wiedergabe des Namens am Ende des Schriftsatzes voraus. Hierfür sei beispielsweise ein maschinenschriftlicher Namenszug oder eine eingescannte Unterschrift ausreichend. Nicht ausreichend sei, dass der Name im Briefkopf der Kanzlei zu finden sei, da hierdurch nicht gewährleistet sei, dass die Person, die durch ihre Unterschrift Verantwortung für den Inhalt übernommen habe, identisch mit der Person sei, die das Dokument an das Gericht übermittelt habe. Die Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages erfolgte mit der Begründung, dass sich die Rechtsanwältin im Rahmen ihrer anwaltlichen Pflichten hätte darüber informieren müssen, welche Anforderungen an die Einreichung eines elektronischen Dokuments gestellt werden.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Quelle: Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

beA-App

Die BRAK bietet seit dem 22.2.2024 die beA-App an, über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ihre mobilen Endgeräte auf ihr beA zugreifen können.

Der Nutzungsumfang der beA-App ist in der ersten Ausbaustufe noch auf den ausschließlich lesenden Zugriff auf Nachrichten im Posteingangsordner des beA beschränkt. Weitere Funktionalitäten sollen in weiteren Ausbaustufen geschaffen werden.

Die App steht in den **App Stores für iOS** und **Android** zur Verfügung.

Für die Nutzung der beA-App muss auf dem mobilen Endgerät entweder **iOS 15 oder höher** bzw. **Android 11 oder höher** installiert sein. Außerdem wird ein Softwarezertifikat, das im jeweiligen beA hinterlegt und freigeschaltet ist, benötigt.

Alle weiteren Informationen zur beA-App finden Sie im beA-Anwenderhandbuch und im beA-Sondernewsletter 2/2024 vom. 21.2.2024.

Zur Wirksamkeit einer qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzkündigung in einem Mietprozess

Das Landgericht Bonn hat am 29.06.2023 zu Aktenzeichen 6 S 97/22 entschieden, dass eine per besonderen elektronischen Anwaltspostfach schriftsätzlich eingereichte und überdies qualifiziert elektronisch signierte Kündigung durch die Weiterleitung an den Kündigungsempfänger bzw. dessen Prozessbevollmächtigten durch das Gericht nicht formwirksam nach Maßgabe der §§ 568 Abs. 1, 126 Abs. 3, 126a BGB sei.

Nähere Einzelheiten zu der Entscheidung und zu dem Meinungsstreit in Literatur und Rechtsprechung können Sie dem Urteil entnehmen.

Da das Landgericht außerdem die Auffassung vertritt, dass diese Frage grundsätzliche Bedeutung im Sinne von 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO hat, hat es die Revision zugelassen.

Quelle: Justiz NRW Rechtsprechungsdatenbank online

BGH, Beschluss vom 31.08.2023 zu Aktenzeichen VI a ZB 24/22

Der BGH hat sich in dieser Entscheidung mit den Anforderungen an die Versendung eines bestimmenden Schriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach befasst.

Der Entscheidung des Bundesgerichtshofes liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger begehrte von der Beklagten im Zusammenhang mit einem Dieselfahrzeug Schadensersatz. Seine Klage wurde vom Landgericht abgewiesen. Der Kläger hat gegen die landgerichtliche Entscheidung Berufung eingelegt und innerhalb der verlängerten Frist zur Begründung der Berufung einen Schriftsatz unter dem Dateinamen „Berufungsschriftsatz.pdf“ per beA übersandt. Allerdings enthielt diese Datei einen Berufungsschriftsatz in einer anderen Sache, der an ein anderes OLG adressiert war.

Es erfolgte ein entsprechender Hinweis des Berufungsgerichtes an den Kläger. Der Kläger begründete seinen daraufhin eingelegten Wiedereinsetzungsantrag damit, die Berufungsbegründungsfrist unverschuldet versäumt zu haben. In der Kanzlei seiner Prozessbevollmächtigten werde eine Frist erst nach wirksamer Postausgangskontrolle und erst dann gestrichen, wenn der fristerledigende Schriftsatz vollständig nebst Anlagen geprüft, „signiert“ und der Sendebericht kontrolliert worden sei. Außerdem sei organisatorisch vorgesehen, dass eine Mitarbeiterin des Prozessbevollmächtigten täglich zum Nachmittag/Abend eine abschießende Fristenkontrolle aller zum jeweiligen Tag ablaufenden Fristen unter Nutzung der Übersicht des Anwaltsprogrammes durchführe, um die ordnungsgemäße Erstellung des Schriftsatzes und die Einhaltung der Fristen zu überprüfen. In dem den Kläger betreffenden Fall habe die Mitarbeiterin versucht, die Berufungsbegründung über die Anwaltssoftware zu versenden. Da dies erfolglos gewesen sei, habe sie nach vorheriger Kontrolle, dass es sich um den richtigen Schriftsatz handele, den Versand direkt über die Weboberfläche des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches vorgenommen. Das Prüfprotokoll habe die Übersendung per beA als erfolgreich abgewiesen. Außerdem habe der Prozessbevollmächtigte die Versendung des Schriftsatzes an gleichen Tag überprüft.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Der BGH ist der Auffassung, dass die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs mittels beA nicht nur die Überprüfung des Versandvorgangs nebst der Überprüfung nach § 130 a Abs. 5 Satz 2 ZPO übermittelten automatisierten Eingangsbestätigung des Gerichtes umfassen, sondern sich u.a. auch darauf erstrecken, ob die Übermittlung vollständig und an den richtigen Empfänger erfolgt ist. Hierbei ist es nach Auffassung des BGHs auch erforderlich, dass gerade der Eingang des elektronischen Dokumentes im Sinne von § 130 a Abs. 1 ZPO, das übermittelte werden sollte, bestätigt wird. In diesem Zusammenhang sei es unerlässlich, anhand eines zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens zu überprüfen, ob sich die automatisierte Eingangsbestätigung auf die Datei mit dem Schriftsatz bezieht, dessen Übermittlung erfolgte sollte und dass keine Verwechselung vorlag. Der BGH begründet diese Auffassung damit, dass bei einem Versand über beA – im Unterschied zu einem Versand per Post, per Boten oder per Fax – eine Identifizierung des übersendenden Dokumentes nicht mittels einfacher Sichtkontrolle möglich sei und deshalb eine Verwechselung mit anderen Dokumenten nicht von vorne herein ausgeschlossen werden könne. im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten müsse der Prozessbevollmächtigte deshalb auch durch Anweisungen dafür Sorge tragen, dass in der Kanzlei sinnvolle Dateinamen zur Vermeidung einer Verwechselung vergeben werden und im Rahmen der Überprüfung der automatisierten Eingangsbestätigung gemäß § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO auch überprüft wird, ob die richtige Datei übermittelt worden ist. Das Urteil finden Sie hier.

Quelle: BGH Entscheidungen

Seminar der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
beA-Rechtssicher! Verfahrens – und berufsrechtliche Haftungsfälle vermeiden
beA--aktuell: Das beA wird mobil mit der neuen beA-App

Der Einsatz des beA ist Kanzleialltag geworden. Wie u.a. vorstehenden Entscheidungen entnommen werden kann, haben sich inzwischen verschiedene Gerichte mit verfahrens- und berufsrechtlichen Vorschriften im elektronischen Rechtsverkehr befasst. Das Seminar zeigt mögliche Haftungsfallen bei der Benutzung des beA und ihre rechtssichere Vermeidung anhand praktischer Fälle auf.

Das Seminar widmet sich darüber hinaus den aktuellen Neuerungen rund um das beA. Es stellt die neue beA-App vor und zeigt alle hierfür notwendigen Einstellungen im beA inklusive der Beschaffung und Installation des erforderlichen Softwarezertifikates. Mit dem für Bürger und Organisationen neu geschaffenen „Mein Justizpostfach“ ist es Rechtsanwälten nunmehr möglich, mit ihren Mandanten sicher über das beA zu kommunizieren. Neu ist auch, dass gem. § 3a VwVfG n.F. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nun auch im außergerichtlichen Verwaltungsverfahren ohne den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur die Schriftform einhalten und z.B. Widersprüche wirksam einzureichen können. Das Seminar zeigt, welche Besonderheiten – auch im Vertretungsfall - dabei zu beachten sind.

Schwerpunkte sind:

- Formgerechtes Einreichen von Schriftsätzen
  - Technische und rechtliche Anforderungen für die Wirksamkeit elektronischer Dokumente
- Prüfung der Sende- und Empfangsbestätigungen
- Wie unterschreibt der Vertreter?
  - Typische Arten von Vertretungsfällen im beA (inner- und außerhalb von Sozietäten und BAG´s)
  - Nutzung der beA-Karte und der Fernsignatur durch Dritte (Mitarbeiter/Vertreter)
  - Nutzung des sicheren Übermittlungsweges durch Dritte (Mitarbeiter/Vertreter)
- Richtige Auswahl des Empfängers
- Korrekter Umgang mit Zustellungen
- Umgang mit technischen Störungen / Ersatzeinreichung / Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Die beA-App
- Mein Justizpostfach
- Neufassung des § 3a VwVfG

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte und deren Mitarbeiter und ist auch als **Nachweis gemäß § 43 f BRAO** geeignet.

Das Seminar findet am **11.09.2024 von 10:00 bis 14:00** im **TRIWO Konferenzzentrum Zweibrücken, Münchener Straße 10, 66482 Zweibrücken** (Konferenzraum Mainz) statt.

Dozenten:
Herr Rechtsanwalt Frank Klein, Schleswig, und Herr Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel

Teilnahmegebühr: 140,00 €

4. PERSONALNACHRICHTEN

Neuzulassungen

Ceren Keles-Tekinkaya
Philip Leinenweber
Alina Fachenbach
Jan-Philipp Oetken
Claus Martin Hertz

Benjamin Anacker
Michelle Leplat
Franziska Koch
Hans-Jürgen Brünesholz
Annette Rudko

Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung

Edgar Krein
Philipp Ungeheuer
Katja Hurek
Lars Gerbe
Stephanie Lorcy
Moritz Riehl
Marion Schröder
Jessica Maria Theresia Beenken
Rico Wachs
Sebastian Paul Keßler

Zulassung Syndikusrechtsanwalt

Welsch Nico
Alexander Ludwig

Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften

Stich, Roth, Cherie, Konrad, Weber – advojur Rechtsanwälte PartGmbB
DENGLER Steuerberater Rechtsanwalts Partnerschaft mbB

Auflösung von Berufsausübungsgesellschaften

Dr. Knittel RA-Gesellschaft

Löschungen

Silvia Aßmann-Kolf
Maximilian Klein
Eveline Gruchlik
Manfred K. Drescher
Almut Weber
Max Kilian Betzer
Katrin Caldewei
Frank Lichtenhahn
Ralf Kuhn
Jörg Wenzel
Laura Rittershofer
Robert Diery
Nils Reuter
Volker Haardt

Günter Klein
Frank-Hinrich Mayer
Gerhard Seeliger
Eva-Maria Süß-Hoffmann
Bodo-Dieter Baumann-Wehner
Norbert Frank
Thomas Minor
Peter Neumann
Markus Theysohn
Markus Dahmann
Elisabeth Werthmann
Jan Lendle
Holger Häuselmann
Pascal Meiser
Jean-Pierre Yöndemli
Michael Bürthel
Malikka Staubach
Udo Stefan Reichenbacher

Löschung nach Kanzleisitzverlegung

Anett Theobald
Alina Fachenbach
Philipp Ungeheuer
Jörg Udo Paul Keibel
Stefanie Becker

Verstorben

Wilhelm Blumenschein
Werner A. Burgard
Eralinde Fell-Bröhmer
Prof. Dr. Klaus Meßerschmidt

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“/ „Fachanwältin für…“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwältin für Miet- und WEG Recht

Verena Wilhelm

Fachanwältin für Migrationsrecht

Sonja Grass

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Christoph Wittenberg

Fachanwalt für Familienrecht
Sven Weichel

Fachanwalt für Erbrecht
Leyla Scherner
Thorsten Andreas Meißner
Pascal Meiser

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Alexander Ludwig
Sebastian Nordheim

Fachanwältin für Strafrecht
Barbara Schamma

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fabian Eberhardt

Fachanwalt für Insolvenzrecht
Patrick Rietz

5. AUSBILDUNG

Ergebnisse der Abschlussprüfung Winter 2023/2024

Im Winter 2023/2024 haben sich insgesamt 3 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet. Die Prüfung wurde von einem Absolventen nicht bestanden.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS LD	BBS LU
1			1
2			1
3			
4			

Teilnahme der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken bei der Stuzubi am 23.03.2024

Die Stuzubi Digital ist eine bundesweite Online-Messe für Studium und Ausbildung, die zweimal jährlich stattfindet. Am 23.03.2024 konnten sich Schülerinnen und Schüler von 11 Uhr bis 15 Uhr auf der Stuzubi Digital bei Universitäten, Hochschulen und Ausbildungsbetrieben über Studium und Berufe mit Zukunft informieren.

Neben der Bundesrechtsanwaltskammer und den Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Frankfurt, Karlsruhe und München hat auch die RAK Zweibrücken an der Online-Messe teilgenommen und in Vorträgen über den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Fortbildungsmöglichkeiten z.B. zum Rechtsfachwirt informiert. Interessierte Jugendliche konnten eine Messenger-Funktion für persönliche Gespräche per Chat oder (Video-)Call sowie die Möglichkeit nutzen, Kontaktdaten und Bewerbungsunterlagen zu hinterlassen.

Rechtsanwaltskammern empfehlen erneut deutlich höhere Azubi-Vergütung

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat eine aktualisierte Übersicht über die von den Rechtsanwaltskammern empfohlene Ausbildungsvergütung für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte für das Jahr 2024 veröffentlicht.

Hiernach beträgt im ersten Ausbildungsjahr die durchschnittliche Ausbildungsvergütung 940,04 Euro, im zweiten Jahr 1.043,88 Euro und im dritten Jahr 1.144,38 Euro.

Der Vergleich zur letzten Abfrage im Sommer 2023 zeigt, dass die Kammern ihre Vergütungsempfehlungen als Reaktion auf den nach wie vor steigenden Fachkräftemangel erheblich angehoben haben.

Die Empfehlungen der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken für die ab dem 01.01.2024 beginnenden Ausbildungsverträge wurden ebenfalls angehoben und belaufen sich auf 900,00 Euro für das erste Ausbildungsjahr, 1.000,00 Euro für das zweite Ausbildungsjahr und 1.100,00 Euro für das dritte Ausbildungsjahr. Damit liegen die Empfehlungen im Durchschnitt der bundesweiten Empfehlungen.

Die Höhe der Vergütung ist eine der maßgeblichen Kriterien für die Wahl eines Ausbildungsberufes. Weitere Kriterien sind u.a. die Gestaltung des Arbeitsplatzes, die Fortbildungsmöglichkeiten sowie die Vielseitigkeit der auszuübenden Tätigkeiten.

Nach wie vor ist festzustellen, dass das Berufsbild der/des Rechtsanwaltsfachangestellten bei einem Großteil der Schulabgänger nicht bekannt ist. Es ist daher wichtig, das Berufsbild diesen Zielgruppen vorzustellen, beispielsweise an Schulen und auf Messen sowie interessierten Schülerinnen und Schülern in Form von Praktika Einblicke in den Berufsalltag zu gewähren.

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum 30.09.2023

RAKn	Rechtsanwalts-fachangestellte	Rechtsanwalts- und Notarfachange-stellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
BGH	0	0	**0**	0	0	**0**	-
Bamberg	87	0	**87**	93	0	**93**	**93,5**
Berlin	80	27	**107**	86	28	**114**	**93,9**
Brandenburg	26	0	**26**	22	0	**22**	**118,2**
Braunschweig	18	16	**34**	17	19	**36**	**94,4**
Bremen	18	24	**42**	13	30	**43**	**97,7**
Celle	62	127	**189**	58	133	**191**	**99,0**
Düsseldorf	199	10	**209**	212	17	**229**	**91,3**
Frankfurt	87	84	**171**	100	73	**173**	**98,8**
Freiburg	72	0	**72**	87	0	**87**	**82,8**
Hamburg	89	0	**89**	131	0	**131**	**67,9**
Hamm	147	232	**379**	172	311	**483**	**78,5**
Karlsruhe	84	0	**84**	78	0	**78**	**107,7**
Kassel	21	39	**60**	22	27	**49**	**122,4**
Koblenz	98	0	**98**	109	0	**109**	**89,9**
Köln	197	0	**197**	182	0	**182**	**108,2**
Mecklenb.-Vp.	32	0	**32**	26	0	**26**	**123,1**
München	337	0	**337**	305	0	**305**	**110,5**
Nürnberg	121	0	**121**	158	0	**158**	**76,6**
Oldenburg	19	98	**117**	17	120	**137**	**85,4**
Saarbrücken	32	0	**32**	22	0	**22**	**145,5**
Sachsen	89	0	**89**	86	0	**86**	**103,5**
Sachsen Anh.	23	0	**23**	32	0	**32**	**71,9**
Schleswig	14	94	**108**	10	79	**89**	**121,3**
Stuttgart	158	0	**158**	162	0	**162**	**97,5**
Thüringen	35	0	**35**	39	0	**39**	**89,7**
Tübingen	41	0	**41**	43	0	**43**	**95,3**
Zweibrücken	57	0	**57**	32	0	**32**	**178,1**
Gesamt	**2.243**	**751**	**2.994**	**2.314**	**837**	**3.151**	**95,0**

Das Bundesinstitut für Berufsbildung fragt regelmäßig bei den Rechtsanwaltskammern die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge, die in der Zeit vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Erhebungsjahres abgeschlossen wurden und die am 30.09. auch noch bestanden haben, ab.

Aus der aktuellen Statistik ergibt sich, dass die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Bundesdurchschnitt mit 2.994 im Vergleich zum Vorjahr (3.151) erneut gesunden ist und zwar um 4,98 %.

In 10 Kammerbezirken ist die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Vergleich zum Vorjahr angestiegen, 17 Kammern haben allerdings erhebliche Rückgänge verzeichnen müssen.

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse zum 30.09.2023 ist im Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken im Vergleich zum Vorjahr um 178,01 % gestiegen.

Diese Steigerung ist für sich genommen mehr als erfreulich, doch darf sie nicht darüber hinwegtäuschen, dass 57 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge nach wie vor den Bedarf an Auszubildenden im Kammerbezirk nicht decken. Die Steigerung soll aber auf jeden Fall Motivation und Anreiz dafür sein, in den Bemühungen zur Werbung um neue Auszubildende nicht nachzulassen.

Quelle: BRAK

Werbung um Auszubildende/ Bericht über das erste Treffen der Arbeitsgruppe Ausbildung

Die Werbung um Auszubildende hat sich die bei der Kammer neu gebildete Arbeitsgruppe „Ausbildung“ zum Ziel gesetzt.

Am 20.03.2024 fand das erste Treffen der Arbeitsgruppe statt, in der sich aktuell zehn Kolleginnen und Kollegen und ein Rechtsfachwirt engagieren. Bereits an dieser Stelle soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für das konstruktive und lebendige Treffen ein herzliches Dankeschön ausgesprochen werden.

In der Sitzung wurde beschlossen, dass die Teilnehmer an der Arbeitsgruppe an diversen Ausbildungsmessen im Kammerbezirk teilnehmen werden. Außerdem ist geplant, weiterführende Schulen anzusprechen, um in den Schulen den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte vorzustellen und beispielsweise in Workshops die Attraktivität und Vielseitigkeit des Ausbildungsberufes zu zeigen.

Geplant ist die Teilnahme an folgenden Berufsbildungs- und Ausbildungsmessen:

26.06.2024: Ausbildungsbörse Kaiserslautern, Bundesagentur für Arbeit, Fritz-Walter-Stadion

27.06.2024: Job-Barbecue des Turn- und Fechtclubs 1861 e.V. Ludwigshafen

10.09.2024: Zweibrücker Ausbildungsmesse (ZAM), Festhalle Zweibrücken

20.09.2024: Berufsinformationsbörse Pirmasens

27.09.2024: Berufsbildungsmesse an der BBS in Landau

Wenn Sie und/Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Interesse an einer Mitwirkung an der Arbeitsgruppe oder an der Teilnahme an Messen haben, melden Sie sich gerne bei Frau Bonk (Telefon 06332/800311 oder E-Mail: bonk@rak-zw.de).

6. RECHTLICHES/PROZESSUALES

Gesetzentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Referentenentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen vorgelegt. Der Referentenentwurf sieht die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte auf 8.000,00 Euro sowie die streitwertunabhängige Zuweisung bestimmter Sachgebiete an die Amts- und Landgerichte vor. Beispielsweise sollen streitwertunabhängig nachbachrechtliche Streitigkeiten den Amtsgerichten und Streitigkeiten aus Heilbehandlungen, Vergabesachen sowie Veröffentlichungsstreitigkeiten den Landgerichten zugewiesen werden.

Link: Referentenentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte

Liste von Pflichtanwälten gemäß § 62d AufenthG

Am 27.02.2024 ist das sogenannten Rückführungsverbesserungsgesetz (BT-DRS 20/9463, 20/9642) in Kraft getreten, das u.a. erweiterte Durchsuchungsmöglichkeiten und eine Ausdehnung des Ausreisegewahrsams vorsieht. Außerdem wurde mit § 62d AufenthG eine Ergänzung in das Gesetz aufgenommen, nach welcher Ausländer von Anordnung von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam verpflichtend einen anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten erhalten. Die Pflichtbestellung im Abschiebungshaftverfahren und Verfahren des Ausreisegewahrsams soll dazu dienen, dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, mit Hilfe eines anwaltlichen Vertreters seine Rechte in dem für ihn in der Regel unbekannten Verfahren der Anordnung der Abschiebehaft bzw. des Ausreisegewahrsams geltend zu machen.

Die Kammer führt Listen von fachkundigen Kolleginnen und Kollegen, die ihr gegenüber ihre Bereitschaft dazu erklärt haben, in den vorgenannten Verfahren als Pflichtanwälte aufzutreten. Diese Liste wird den Amtsgerichten zur Verfügung gestellt, um die Bestellung fachkundiger Rechtsanwälte zu erleichtern. Außerdem ist sie auf der Homepage der Kammer abrufbar.

Fachkundige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können mit Hilfe des hierfür erstellten Formulars gegenüber der Kammer ihre Bereitschaft mitteilen, auf die Liste nach §62 AufenthG aufgenommen zu werden.

Bekanntmachung zu § 115 ZPO (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2024 – PKHB 2024)
Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

Die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2024 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22.12.2023 wurde am 27.12.2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2023, 403) veröffentlicht.

Grundsätzlich betragen ab dem 01.01.2024 die maßgebenden Beträge im Bund, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 lit. b, 2 ZPO vom Einkommen der Parteien abzusetzen sind, nunmehr:

1.	für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 lit. b ZPO)	282,00 Euro
2.	für Partei, Ehegatte oder Lebenspartner (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 lit. a ZPO)	619,00 Euro
3.	für unterhaltsberechtigte Erwachsene (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 3)	496,00 Euro
4.	für unterhaltsberechtigte Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 4)	518,00 Euro
5.	für unterhaltsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 5)	429,00 Euro
6.	für unterhaltsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 6)	393,00 Euro

Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

DEUTSCHER STEUERBERATER-VERBAND e.V.

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Wirtschaftsministerium [redacted]

Unser Zeichen: [redacted]
Tel.: +49 30 240087-[redacted]

E-Mail [redacted]

E-Mail: praesident@bstbk.de

27. Februar 2024

Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen – Offener Brief: Fristverlängerung und Vereinfachung des Prüfprozesses

Sehr geehrter Herr Minister [redacted]

die Corona-Wirtschaftshilfen für Unternehmen haben leider eine unerwünschte Bürokratieflut ausgelöst. Trotz schneller finanzieller Unterstützung während der Pandemiezeit hat sich ein übermäßig aufgeblähter Prüfprozess bei den Schlussabrechnungen etabliert, der dringend gestoppt werden muss. Die von den Ländern eingesetzten Bewilligungsstellen müssen dringend ihre kleinteilige und von Misstrauen geprägte Prüfpraxis entschlacken. Hierzu muss der Prüfindex bzw. Risikofilter zwingend angepasst werden, damit die Bearbeiter der eingereichten Schlussabrechnungen nicht aufgrund EDV-technischer Vorgaben zu standardisierten und unsinnigen Rückfragen gehalten sind. Die Fristeinhaltung zum 31. März 2024 für sämtliche Schlussabrechnungen ist definitiv nicht möglich.

Unsere Berufsstände sind als sogenannte „prüfende Dritte“ in den Prozess der Corona-Wirtschaftshilfen eingespannt worden. Als Compliance-Instanz sollten unsere Kolleginnen und Kollegen sowohl im Rahmen der Antragstellung als auch der Schlussabrechnung die gemachten Angaben anhand geeigneter Unterlagen auf ihre Plausibilität hin prüfen. Ihre Arbeit wird nun von den Bewilligungsstellen der Länder in einem völlig unverhältnismäßigen Umfang geprüft.

Auch Ihr Ministerium ist für eine dieser Bewilligungsstellen zuständig. Wir rufen Sie mit diesem Schreiben auf: Stoppen Sie diese, alle Beteiligten lahmlegende Bürokratiewut. Es ist absurd, dass selbst bei kleinen Förderbeträgen sämtliche Belege erneut angefordert werden, einschließlich der bereits bei der Antragstellung eingereichten Unterlagen. Unnötige Rückfragen und Nachweise werden gestellt bzw. angefordert, oft ohne Berücksichtigung des individuellen Falls. Viele Monate nach Einreichung der Schlussabrechnung müssen dann innerhalb kürzester Zeit Rückfragen beantwortet werden. Zudem werden Förderbedingungen plötzlich neu interpretiert und verschärfend ausgelegt bzw. Änderungen nicht mehr zugelassen.

Bundessteuerberaterkammer
K.d.ö.R.
Behrenstraße 42, 10117 Berlin
Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Haus der Verbände
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon: 030 27876-2
Telefax: 030 27876-799

Wirtschaftsprüferkammer
K.d.ö.R.
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 030 726161-0
Telefax: 030 726161-212

Bundesrechtsanwaltskammer
K.d.ö.R.
Littenstraße 9, 10179 Berlin
Telefon: 030 284939-0
Telefax: 030 284939-11

Dieser überbürokratische und ineffiziente Prüfprozess belastet nicht nur die prüfenden Dritten, sondern auch die Unternehmen. Auch sie leiden unter dieser immensen Bürokratie, sie müssen sich mit vor langer Zeit eingereichten Belegen sowie bereits vorgetragenen Sachverhalten erneut befassen und leiden unter der erdrückenden Rechtsunsicherheit. Alle Beteiligten müssen erneut Zeit und Ressourcen in die Fälle investieren. Eine zeitnahe Verbescheidung ist jedoch nicht in Sicht, da von den mehr als 400.000 eingereichten Schlussabrechnungen aktuell bundesweit nur rund 15 % beschieden wurden. Die Bewilligungsstellen planen, bis mindestens 2027 die Schlussabrechnungen zu bearbeiten – ein untragbarer Zustand.

Angesichts dessen fordern wir einen einfacheren und effizienteren Prüfprozess. Rückfragen sollten allenfalls einmalig und nur gezielt erfolgen. Eine generelle Kleinbetragsregelung und die Möglichkeit, bei geringen Fördervolumina auf die Einreichung von Schlussabrechnungen zu verzichten, könnten die Belastung spürbar reduzieren. Wir fordern eine Verlängerung der Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung für das Paket 1 bis zum 30. Juni und für das Paket 2 bis zum 31. Dezember 2024 – in begründeten Einzel- bzw. Ausnahmefällen (z. B. krankheitsbedingt) auch darüber hinaus.

Es ist außerdem dringend erforderlich, klare Fristen für die Bescheidung durch die Bewilligungsstellen festzulegen, um Rechtssicherheit für Unternehmen und planbare Prozesse für prüfende Dritte zu gewährleisten. Zudem müssen Änderungen in der Schlussabrechnung gegenüber dem Antrag uneingeschränkt möglich sein, so wie es auch von Anfang an seitens des BMWK zugesagt wurde und einhelliger Konsens war.

Es ist an der Zeit, dass die prüfenden Dritten entlastet werden und Unternehmen, das Rückgrat unserer Volkswirtschaft, endlich Rechtssicherheit erhalten und von unsinniger Bürokratie entlastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Hartmut Schwab	Torsten Lüth	Andreas Dörschell	Dr. Ulrich Wessels
Präsident	Präsident	Präsident	Präsident
BStBK	DStV e.V.	WPK	BRAK

Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit

Aktualisierte Fassung vom 01.02.2024

➔ **Streitwertkatalog – markierte Fassung 01.02.2024**

84. Tagung der Gebührenreferenten der Bundesrechtsanwaltskammer am 06.04.2024

Thesen zur aktuellen Entwicklung in der Praxis im Hinblick auf das EuGH-Urteil vom 12.01.2023

Die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der BRAK haben sich bei ihrer 84. Tagung am 06.04.2024 in Stuttgart erneut mit dem Urteil des EuGH vom 12.01.2023 zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel befasst.

Hintergrund sind die aktuellen und problematischen Entwicklungen in der Praxis, da einige Rechtsschutzversicherungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Regress nehmen mit der Begründung, die geschlossenen Vergütungsvereinbarungen seien wegen des genannten EuGH-Urteils unwirksam.

Deshalb haben die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten folgende Thesen zum aktuellen Stand der Entwicklungen und der nationalen Rechtsprechung in Bezug auf das Urteil des EuGH vom 12.01.2023 – C-395/21 beschlossen:

- Der Verbraucher muss in die Lage versetzt werden, die sich für ihn aus der Stundenlohnvereinbarung ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einzuschätzen (EuGH, Rn. 37). Dies kann durch eine Schätzung der erforderlichen Stunden oder die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen abzurechnen, erreicht werden (EuGH, Rn. 44). Die vom EuGH oben genannten Möglichkeiten sind aber nicht abschließend zu verstehen, Transparenz kann auch auf andere Weise geschaffen werden (OLG Köln, Urteil v. 12.04.2023,11 U 218/19, Rn. 49).

  Allerdings ist es für den Rechtsanwalt „schwer, wenn nicht sogar unmöglich, bei Vertragsschluss vorherzusehen, wie viele Stunden genau erforderlich sind“ (EuGH, Rn. 41). Deshalb muss der Verbraucher jedenfalls in die Lage versetzt werden, die „Größenordnung“ der Kosten einzuschätzen, etwa durch eine Schätzung der mindestens erforderlichen Stunden (EuGH, Rn. 44). Für die Festlegung des Mindestaufwands reicht es auch aus, wenn mindestens die gesetzliche Vergütung nach dem RVG als Untergrenze des Aufwandes vereinbart wird (OLG Köln, a. a. O., Rn. 49).

- Ist eine Klausel wegen fehlender Angaben zum voraussichtlichen Aufwand nicht transparent, ist sie in Deutschland allein deshalb jedoch nicht unwirksam. Denn eine Klausel ist grundsätzlich nicht allein deshalb missbräuchlich und damit nichtig, wenn sie dem Transparenzerfordernis (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG) nicht entspricht (EuGH, Rn. 49, Urteilstenor 3). Eine Nichtigkeit allein wegen Intransparenz tritt nur ein, wenn der betreffende Mitgliedstaat ein höheres Schutzniveau als die Richtlinie 93/13 vorsieht. Dies ist für die Regelungen des BGB in Deutschland nicht der Fall (OLG Bamberg, Urteil v. 15.06.2023, 12 U 89/22, Rn. 76).

  Die Wirksamkeit einer intransparenten Klausel ist demgemäß durch eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Vertragsschlusses zu prüfen. Hierbei sind auch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Vertragspartners zu berücksichtigen (OLG Bamberg, a.a.O., Rn. 79). Sind auf Verbraucherseite

mehrere Beteiligte vorhanden, ist ein besonderes Fachwissen eines Beteiligten den anderen Beteiligten nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB zuzurechnen (OLG Bamberg, a. a. O., Rn. 81). Dies gilt auch für die in der Praxis häufigen Fälle, in denen ein Rechtschutzversicherer bei der Aushandlung der (Stunden-) Gebührenvereinbarung beteiligt war. Hier ist dem Verbraucher das hohe Fachwissen des Rechtschutzversicherers nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB zuzurechnen.

- Ist eine Vereinbarung über Stundenhonorar unter Berücksichtigung aller Umstände unwirksam, kann das Gericht die rechtliche Lage wiederherstellen, in der sich der Verbraucher ohne die Vereinbarung befunden hätte. Es kann allerdings nicht selbst bestimmen, welche Vergütung für die schon erbrachten Dienstleistungen angemessen ist (EuGH, Urteilstenor 4).

Für Deutschland bedeutet dies, dass das Gericht unter Wiederherstellung der ohne eine Stundenhonorar-vereinbarung bestehenden Lage die gesetzlichen Gebührenvorschriften anwenden kann und muss.

Quelle: BRAK

7. VERSORGUNGSWERK

Geschäftsbericht des rheinland-pfälzischen Versorgungswerks für das Geschäftsjahr 2023

Der Geschäftsbericht des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern für das Geschäftsjahr 2023 liegt bis zum 30.09.2024 nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0261/ 949097-0 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz zur Einsicht aus.

8. VERSCHIEDENES

Besuche per Videokonferenz für Anwältinnen und Anwälten

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Wittlich hat darauf hingewiesen, dass das Besuchsangebot der JVA Wittlich erweitert wurde und seit dem 01.02.2024 die Möglichkeit besteht, anwaltliche Besuche bzw. Verteidigerbesuche als Videobesuch im Einzelsprechzimmer durchzuführen. Die Rahmenbedingungen des Videobesuches hat er wie folgt erläutert:

Der Videobesuch findet durch den deutschen Anbieter „sichere-videokonferenz.de“ statt. Die Horizon44 GmbH, die „sichere-videokonferenz.de“ betreibt, hat ihren Sitz in München und hostet die Jitsi-Server für ihre Webanwendung bei der in Deutschland ansässigen Hetzner Online GmbH. Horizon44 GmbH verspricht, dass sich das Rechenzentrum in Deutschland befindet, alles DSGVO-konform ist und den deutschen Datenschutzrichtlinien entspricht sowie keine Speicherung von Verbindungsdaten und Konferenzinhalten stattfindet. Außerdem wird Zugangsschutz gewährleistet durch das Setzen eines Passwortes, neueste Verschlüsselungsstandards und durch die Ausschaltung von Kamera und Mikrofon beim Betreten der Videokonferenz. Durch die Herstellung einer Verbindung via „sichere-videokonferenz.de“ werden wie üblich während des Chats personenbezogene Daten, Bilder und Gesprächsinhalte der Video-Parteien übertragen. Durch die Horizon44 GmbH werden keinerlei Informationen über die Teilnehmer bzw. die Inhalte der Videokonferenz gespeichert bzw. protokolliert. Eine Speicherung der Daten des Videochats seitens der Justizvollzugsanstalt erfolgt ebenfalls nicht. Die JVA Wittlich übernimmt auch die Kosten für die kommerzielle Nutzung, so dass der Service für die Teilnehmer kostenlos ist.

Diese Videobesuche können dienstags bis freitags von 8:45 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr stattfinden. Um die Videobesuche nutzen zu können, muss im Vorfeld die auf der Homepage der JVA Wittlich https://jvawt.justiz.rlp.de/de/service-informationen/besuchsregelung/ hinterlegte Einverständniserklärung ausgefüllt und unterschrieben per Fax oder E-Mail an die JVA zurückgesendet werden. Daraufhin erhalten die Teilnehmenden einen Link der Besuchsabteilung, um sich am gewünschten Tag und Uhrzeit einloggen zu können. Zu Beginn der Videobesuchskonferenz wird ein Bediensteter zugegen sein, um die Identität der Teilnehmer zu prüfen. Der Videobesuch findet – wie beim Präsenzbesuch – unüberwacht statt. Zum Beenden des Videobesuchs wird einfach das Fenster der Konferenz von Ihrer Seite geschlossen, da der Inhaftierte keinen Zugang zum Gerät in der JVA hat. Es muss kein Anruf oder eine Rückmeldung Ihrerseits an die JVA erfolgen.

12. Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis

In der Zeit vom 09.10. bis 12.10.2024 findet der 12. Soldan Moot Court in Hannover statt. Hierfür werden Praktikerinnen und Praktiker gesucht. Neben der Tätigkeit als Jurorin und Juror oder Richterin und Richter werden vor allem Kolleginnen und Kollegen gesucht, die den Wettbewerb bei der Korrektur der Schriftsätze unterstützen. Ab August 2024 werden die Klageschriftsätze bereitgestellt. Die darauf bezugnehmenden Beklagtenschriftsätze werden dann Anfang September 2024 verschickt. Sodann läuft die Korrekturschrift bis 01.10.2024. Für die vom 10.10. bis 12.10.2024 stattfindenden mündlichen Verhandlungen werden Volljuristinnen und Volljuristen gesucht, die als Jurorin und Juror oder Richterin und Richter mitwirken.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage von Soldan. Rückfragen richten Sie bitte an info@soldanmoot.de.

YoungLawyersCamp: 12.-14.09.2024 in Hamburg

Die Zukunft des Anwaltsberufs liegt in der Kompetenz junger Talente. Diese Veranstaltung bietet angehenden Anwältinnen und Anwälte eine Gelegenheit, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu erweitern. Weitere Informationen finden Sie hier auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer.

9. STELLENMARKT

1. Rechtsanwälte (m/w/d) in Voll-/Teilzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt gesucht

Unser Angebot:
Wir sind eine mittelständische Kanzlei in Kaiserslautern mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt.
Wir bieten eine abwechslungsreiche Arbeit und ein Umfeld, welches Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten lässt und von kollegialem Miteinander geprägt ist. Wir ermöglichen zudem umfangreiche Fort-/ und Weiterbildungen und vergüten leistungsgerecht.

Ihr Profil:
Wir erwarten neben fundierten juristischen Kenntnissen, die Fähigkeit zum unternehmerischen Denken und strategischer Beratung sowie die Bereitschaft, komplexe Mandate selbständig zu begleiten.

Ihre Tätigkeit:
Sie werden vom ersten Tag an mit der Betreuung unserer Mandanten und der eigenverantwortlichen Bearbeitung von Fällen betraut sein. Hierbei werden Sie durch erfahrene Partner eingearbeitet und begleitet. Eine schwerpunktmäßige Orientierung ist wünschenswert, wird aber nicht vorausgesetzt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte an: wkw-Rechtsanwälte, Am Altenhof 8, 67655 Kaiserslautern E-Mail: info@wkw-kl.de Tel.: 0631 36499-0.

2. 56-jährige promovierte Rechtsanwältin mit polnischen Wurzeln sucht nach einigen Jahren Auslandsaufenthalt in Ost-Mitteleuropa, neue berufliche Herausforderung, gerne auch als freie Mitarbeiterin, teilweise im Home-Office im Raum: Vorderpfalz, Rhein-Neckar, einschließlich Karlsruhe. Vorhandene Sprachkenntnisse: deutsch, polnisch, englisch, russisch, ukrainisch, rumänisch. Bereitschaft für Fortbildung (z.B. Fachanwalt).
Kontakt: pankowska2021@gmail.com oder telefonisch 015156565894.

3. Leitende Rechtsanwaltsfachangestellte (w/m/d) in Vollzeit

Sie arbeiten verantwortungsvoll und selbstständig. Sind zuverlässig und freundlich und haben Freude an Ihrer Arbeit und dem Kontakt mit Mandanten?
Sind mit den Arbeitsfeldern eines Kanzleibüros weitgehend vertraut und verfügen über Berufserfahrung und würden unsere Anwälte gerne professionell unterstützen? Dann suchen wir Sie!

Wir wünschen uns aktiven Support unseres Teams. Dokumentenmanagement, Fristenüberwachung und Bearbeitung von Postein- und ausgängen.
Eigenverantwortliche Aktenführung und Terminmanagement, sowie anweisendes Management der Buchhaltung.

Wir bieten einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit flexibler Arbeitszeit um unsere Kernarbeitszeiten.
Ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld mit flacher Hierarchie und kollegialer Zusammenarbeit auf Augenhöhe in unserem Kanzleiteam.
In unserer Kanzlei haben Sie die Möglichkeit, Ihre eigenen Ideen und Vorstellungen zur Weiterentwicklung des Kanzleiwesen miteinzubringen.

Sollten Sie noch Fragen haben, beantworten wir diese gerne in einem Vorstellungsgespräch.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, senden Sie diese bitte mit aussagekräftigen Unterlagen per Mail an ra-burgard@t-online.de.
Wir rufen Sie zur Terminvereinbarung umgehend zurück.

Kanzlei Burgard und Kollegen, Glacisstraße 1a, 76829 Landau

4. Rechtsanwaltsfachangestellte/ Rechtsanwaltsfachangestellter/ Büromitarbeiter (m/w/d) für Kanzlei in Neustadt/ Wstr. Gesucht

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete, überregional tätige Anwaltskanzlei mit zurzeit 7 Rechtsanwälten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt 1 Rechtsanwaltsfachangestellte/ Rechtsanwaltsfachangestellter (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit.

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Anstellungsverhältnis mit abwechslungsreichen Aufgaben und entsprechender Vergütung sowie ein angenehmes und kollegiales Arbeitsklima.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bevorzugt per E-Mail an ra.hebinger@ihrjurist.com oder postalisch an Hebinger Rechtsanwälte/ Fachanwälte, Herr Rechtsanwalt Stefan Hebinger, Adolf-Kolping-Straße 130, 67433 Neustadt/ Wstr., www.ihrjurist.com

5. WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG!

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete, überregional tätige Anwaltskanzlei mit derzeit 7 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unsere Kanzlei in Neustadt an der Weinstraße eine/ einen

> **Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt (m/w/d) Bereich Allgemeines Zivilrecht**
> Wir suchen teamfähige und engagierte Persönlichkeiten mit großem Interesse am Beruf der Rechtsanwältin/ des Rechtsanwalts und der Betreuung von privaten und gewerblichen Mandanten. Gerne unterstützen wir Sie auch beim Erwerb von Zusatzqualifikationen, z.B. Fachanwaltstitel.

Wir bieten eine Tätigkeit in Teil- oder Vollzeit in einem motivierten und sympathischen Team, flexible Arbeitszeiten, Homeoffice nach Absprache sowie eine attraktive Vergütung.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bevorzugt per E-Mail an ra.hebinger@ihrjurist.com oder postalisch an Hebinger Rechtsanwälte/ Fachanwälte, Herr Rechtsanwalt Stefan Hebinger, Adolf-Kolping-Straße 130, 67433 Neustadt/ Wstr., www.ihrjurist.com

6. Rechtsanwaltsfachangestellte(r) / Büromitarbeiter (m/w/d) für Anwaltskanzlei in Landau/Pfalz gesucht

Wir sind eine erbrechtlich ausgerichtete, regional tätige Anwaltskanzlei mit 4 Fachanwälten für Erbrecht. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt 1 Sekretär(in) (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit. Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Anstellungsverhältnis, ein angenehmes und kollegiales Arbeitsklima, abwechslungsreiche Aufgaben, leistungsgerechte Vergütung und eine großzügige Homeofficeregelung nach der Einarbeitung.

Wir schätzen auch die Qualitäten älterer Kolleginnen und Kollegen.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an:
michael.kornmann@kornmann.de
oder per Post: Rechtsanwälte Kornmann, Rheinstr.30 in 76829 Landau www.kornmann.de

7. Kanzlei-Nachfolge in Kaiserslautern

Seit 40 Jahren etablierte Allgemeinkanzlei in attraktiver Innenstadtlage mit bestens ausgestatteten sehr schönen Kanzleiräumen und treuer privater und gewerblicher Klientel in gute einzelanwaltliche Hände zu übergeben. Anfragen bitte an die Pfälzische Rechtsanwaltskammer.

8. Arbeitszimmer in Bürogemeinschaft gesucht, Raum LD/ NW/ KL

Erfahrener, solventer Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Verbraucherrecht (OWi-Sachen, VersR, ArbeitsR, ErbR, Vertragsrecht) sucht im Raum LD/ NW/ KL ein neues Arbeitszimmer. Eigener Mandantenstamm ist vorhanden. Die gelegentliche Mitbenutzung eines Besprechungszimmers wäre wünschenswert. Es wird kein Sekretariat benötigt. Eine eigene Büroausstattung ist vorhanden.

Die Zusammenarbeit sollte rein als Bürogemeinschaft funktionieren, wobei nichts dagegen spricht, sich gegenseitig in Urlaubszeiten oder bei Ausfällen zu unterstützen. Eine für beide Seiten gewinnbringende fachliche Zusammenarbeit ist natürlich immer möglich.

Angebote oder Anfragen unter rari007@web.de oder 0176/50243701.

9. Rechtsanwaltskollege (m/w/d) in Neustadt gesucht. Wir sind eine überregional tätige Anwaltskanzlei mit derzeit 5 Berufsträgern. Bei uns erwartet Sie eine offene Arbeitsumgebung mit modernster Ausstattung und langfristiger Perspektive. Die Tätigkeit kann in Voll- oder Teilzeit ausgeübt werden, auch Homeoffice-Regelungen sind natürlich flexibel gestaltbar. Erste Berufserfahrung ist vorteilhaft, aber keine Bedingung. Gerne unterstützen wir Sie auch beim Erwerb von Zusatzqualifikationen. Unsere Kanzleiräume sind großzügig, hell und modern gestaltet und verfügen über eine sehr gute Verkehrsanbindung. Der Bahnhaltepunkt Neustadt Süd ist fußläufig erreichbar. Wir freuen uns darauf, Sie persönlich kennenzulernen. Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung bitte per E-Mail an friedrich@bfs-nw.de oder schriftlich an BFS Rechtsanwälte Friedrich, Schmucker, Hamann-Herzog & Coll., Lachener Straße 43, 67433 Neustadt/Weinstraße.

10. Stellenangebot: Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w/d) - Bad Dürkheim

Über uns:
Die Kanzlei ist eine renommierte Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt auf dem Strafrecht, die sich in Bad Dürkheim – Seebach befindet (www.weidhaas.de). Wir legen großen Wert auf ein professionelles, aber auch menschlich angenehmes Arbeitsumfeld, in dem sich unsere Mitarbeiter/innen entfalten und weiterentwickeln können.

Ihre Rolle bei uns:
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d) für eine Anstellung in Vollzeit, Teilzeit oder als Aushilfe. In dieser Rolle unterstützen Sie uns durch die Übernahme administrativer und organisatorischer Aufgaben und tragen damit zum reibungslosen Ablauf unserer Kanzlei bei.

Ihr Profil:
- Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r ist von Vorteil, aber kein Muss.
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.
- Solide PC-Kenntnisse und idealerweise Erfahrung mit der Anwaltssoftware RA Micro.
- Ein hohes Maß an Zuverlässigkeit, Organisationsfähigkeit und Teamgeist.

Was wir bieten:
- Ein dynamisches Arbeitsumfeld in einer etablierten Kanzlei.
- Die Möglichkeit zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung.
- Ein offenes und unterstützendes Team.

Bewerbung:
Wenn Sie Teil unseres Teams werden möchten, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail an rechtsanwalt@weidhaas.de. Für erste Fragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch unter 06322/95035-0 zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

11. Rechtsanwaltsfachangestellte(r) in Speyer ab dem **01.07.2024** gesucht.

Wir - die Rechtsanwälte Justizrat Weis und Dr. Christmann - suchen ab dem 01.07.2024 zur Verstärkung unseres Teams eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) (w/m/d) in Vollzeit oder in Teilzeit. Die Stelle ist unbefristet.

Wir bieten Ihnen einen modernen, klimatisierten Arbeitsplatz in einem netten und motivierten Team. Es erwartet Sie ein selbständiges Arbeiten im Anwaltssekretariat mit allen üblichen Arbeiten.

Wir haben die Kanzleisoftware RA-Micro im Einsatz sowie die Spracherkennungssoftware „DictaNet“.

Kenntnisse im Umgang mit der Software sind wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung.

Bei Interesse freuen wir uns sehr über Ihre Bewerbung, die Sie per E-Mail an „service@weischristmann.de“ senden können. Für erste Rückfragen stehen wir auch gerne telefonisch unter 06232/13240 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

12. Wir sind eine überregionale Anwaltssozietät mit acht Berufsträgern und Sitz in Landau, Karlsruhe, Pforzheim und Ludwigshafen mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt.

Wir sind:
- Ein Kompetenzteam aus 8 Fachanwält*innen für Arbeitsrecht und 7 Rechtanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirtinnen
- Ausschließlich im Arbeitsrecht daheim
- Spezialisiert auf Arbeitnehmer und Betriebsräte
- In Karlsruhe, Landau, Pforzheim und Ludwigshafen zuhause
- Seit über 35 Jahren etabliert

Wir suchen Kollege*in - gerne ab sofort oder nächstmöglich für unsere Büros in Karlsruhe und Ludwigshafen:

- Mit abgeschlossener Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten oder ähnlicher Qualifikation
- Die unsere Leidenschaft für das Arbeitsrecht teilen möchte
- Die uns in Karlsruhe und Ludwigshafen unterstützt
- Eigenständig arbeitet und unsere Fachanwälte in jeder Mandatslage unterstützt
- Freude am Kontakt mit Mandanten und
- Interesse am digitalen Arbeiten hat

Wir bieten:

- Teilzeitmöglichkeiten
- Attraktive Vergütung (Zusatzleistungen wie z.B. Tankgutschein)
- Gutes Betriebsklima
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit und stets offene Türen
- Weiterentwicklungsmöglichkeiten (z.B. im Rahmen der Fortbildung zur Rechtsfachwirt*in)
- Gemeinsame Aktivitäten auch außerhalb des Büros

Das weckt Ihr Interesse? Dann rufen Sie uns gerne an oder schicken Sie uns Ihre Unterlagen an bettina.meyer@sfw-arbeitsrecht.de. Wir freuen uns von Ihnen zu hören und Sie bald kennenzulernen.

SFW Steigelmann Fischer Weidner Nagel, Fachanwälte für Arbeitsrecht PartG mbB, Frau Bettina Meyer, Jahnstraße 6, 76137 Karlsruhe, Telefon: 06341/6811433, bettina.meyer@sfw-arbeitsrecht.de, www.sfw-arbeitsrecht.de

13. Rechtsanwälte (m/w/d)

Unsere im Herzen von Landau in der Südpfalz gelegene Kanzlei ist vordringlich auf dem Gebiet des Zivilrechts tätig. Zur Unterstützung der bestehenden miet- und WEG-rechtlichen sowie arbeitsrechtlichen Referate suchen wir Kollegen (m/w/d) in Vollzeit, zunächst in Anstellung. Wir bieten die Perspektive einer späteren Selbständigkeit mit Einstieg in die Kanzlei. Eine Fachanwalt-Weiterbildung wird gerne unterstützt. Bei Interesse wenden Sie sich an kanzlei@seither.info

10. VERANSTALTUNGEN

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM DAI
Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstraße 140
44799 Bochum
Telefon 0234 970640
Telefax 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Weitere in Kooperation mit dem DAI angebotenen Seminare finden Sie unter https://www.anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperations-veranstaltungen mit dem DAI direkt beim DAI zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den DAI-Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt **keine** automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch das DAI.

Neue Online-Kurse für das Selbststudium
Von der Kooperation mit DAI umfasst sind auch Online-Fortbildungen, u.a. Live-Streams von Hybridveranstaltungen, Live-Online-Vorträge mit der Möglichkeit der Möglichkeit der Interaktion, Online-

Vorträge für das Selbststudium, Online-Kurse für das Selbststudium, Interaktive Mitarbeiter-Module und beA-Online-Kurse zu ermäßigten Preisen. Die aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage des DAI.

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM RECHTSANWALTSKAMMER DES SAARLANDES

beA-Rechtssicher! Verfahrens – und berufsrechtliche Haftungsfälle vermeiden
beA--aktuell: Das beA wird mobil mit der neuen beA-App

Datum: 11. September 2024
Uhrzeit: 10.00 Uhr – 14.00 Uhr
Ort: TRIWO Konferenzzentrum, Münchener Straße 10, 66482 Zweibrücken
Referenten: 1. Herr Rechtsanwalt Frank Klein, Schleswig
2. Herr Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel
Kosten: 140,00 Euro

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte und deren Mitarbeiter und ist auch als **Nachweis gemäß § 43 f BRAO** geeignet.

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM MINISTERIUM DER JUSTIZ UND DER RECHTSANWALTS-KAMMER KOBLENZ

Informationen und Anmeldungen:
Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Tel: 06332/80030, Fax: 06332/800319
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage oder hier.

Bedeutung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Immobiliensektor

Datum: 07. Juni 2024
Uhrzeit: 09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26, 55116 Mainz
Referent: Dr. Ulrich Göres, Rechtsanwalt und Partner, Senior Legal und Compliance Counsel, ehemaliger Konzerngeldwäschebeauftragter der Deutschen Bank AG, Mitbegründer und ehemaliges Vorstandsmitglied und bis Ende 2023 Vorsitzender des AFCA-Expertenstabs, Frankfurt/Main
Kosten: 199,00 Euro

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwält:innen für alle Fachanwaltschaften (5 Std.)

Bußgeldrecht Modul 2: Materielles Recht

Datum: 10. Juni 2024
Uhrzeit: 09.30 Uhr – 12.00 Uhr
Ort: ONLINE
Referent: Dr. Benjamin Krenberger, Richter am Amtsgericht Landstuhl
Kosten: 125,00 Euro

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwält:innen f. Straf- u. Verkehrsrecht (2,5Std.)

Betreuungsrecht: Vorrangige sozialrechtliche Hilfsmöglichkeiten

Datum: 20. Juni 2024
Uhrzeit: 09.30 Uhr – 16.30 Uhr
Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26, 55116 Mainz
Referenten: Dr. Carsten Stölting, Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen und Lars Mückner, Richter am Amtsgericht Duisburg
Kosten: 195,00 Euro

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwält:innen für Familien- und Sozialrecht (5 Std.)

VERANSTALTUNGEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FAMILIENRECHT IN UNSEREM KAMMERBEZIRK

Anmeldungen und weitere Informationen:
Convention PARTNERS GmbH, Veranstaltungsagentur der AG Familienrecht im DAV, Aennchenstraße 19, 53177 Bonn
Fax: 0228-391 797 29, E-Mail: info@cp-bonn.de, Internet: www.cp-bonn.de

Seminar: Aktuelle Rechtsprechung des OLG Zweibrücken in Familiensachen
Seminar-Nr.: 24-F003
Termin: 15.11.2024
Uhrzeit: 12.30 Uhr – 18.30 Uhr
Ort: online
Referent: Holger Scherer, Richter am Pfälzischen Oberlandesgericht
Kosten: 165,00 Euro für Mitglieder der AG Familienrecht, der AG Erbrecht, des Forum „Junge Anwaltschaft“ bzw. 195,00 Euro für Nichtmitglieder
Zeitstunden: 5,00 Stunden

11. LITERATUR

Hinweisgeberschutzgesetz
Mit Einführung und ergänzenden Vorschriften
Hrsg. Von Prof. Dr. Klaus Krebs, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg
1. Auflage, 2024, 188 Seiten, 14,00 €
Erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
ISBN: 978-3-415-07568-9

Handbuch Kündigungsrecht
Hrsg. Pauly/Osnabrügge
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2024, 6. Auflage, 1.120 Seiten, gebunden, 109,00 €
ISBN: 978-3-8240-1724-9

Die neuen Zwangsvollstreckungsformulare taktisch klug genutzt
Haftung vermeiden – Erfolgreich vollstrecken
Hrsg. Peter Mock
Deubner Verlag, Köln, 2., vollständig überarbeitete Auflage 2024, 217 Seiten, DIN A5, gebunden,
Subskriptionspreis bis Erscheinen im April: 59,95 €, danach 79,95 €, zzgl. MwSt.
ISBN: 978-3-88606-696-4

12. IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Telefon: 06332/8003-0
Telefax: 06332/8003-19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion: Rechtsanwältin Dunja Jahnke

Erscheinungsweise:
Die Meinung einzelner Autoren gibt nicht immer die Meinung des Kammervorstands wieder. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Artikeln teilweise die männliche Form. Damit sind stets alle Geschlechter gemeint.

KAMMERREPORT online:
Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im Internet unter www.rak-zw.de als PDF-Ausgabe abrufbar.